

**Wissenswertes
vor Einführung der Abgeltungsteuer**

Künftig werden die Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Vermögenszuwächsen durch einen pauschalen Steuerabzug in Höhe von **25%** (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) = **Abgeltungsteuer** pauschal versteuert. Die damit zusammenhängenden Kosten können dann nicht mehr zum Abzug gebracht werden.

Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen unter anderem:

- Kapitalerträge, die anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 EStG, u.a. bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden) zuzurechnen sind.
- Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i.S.v. § 17 EStG (bei Beteiligung von mindestens 1%).
- Erträge aus Lebensversicherungen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt werden.

Weil die Neuregelung erst zum 01.01.2009 wirksam wird, besteht noch die Möglichkeit, vor Inkrafttreten der Abgeltungsteuer letzte Vorbereitungen zu treffen.

Wir möchten unseren Mandanten zusammenfassende Übersichten aufzeigen, die verdeutlichen sollen, wie die Besteuerung ab 2009 erfolgt.

31. Dezember 2008

Wer bis zum 31.12.2008 Anlagen (z.B. Aktien oder Fonds, mit Ausnahme von Zertifikaten) erwirbt, muss die Gewinne bei Veräußerung nach mehr als einem Jahr (Veräußerungsfrist = sog. „Spekulationsfrist“) nicht der Abgeltungsteuer unterwerfen. Diese Anlagen bleiben steuerfrei, wenn die Anschaffung vor dem 01.01.2009 erfolgt und die Haltefrist mehr als ein Jahr beträgt.

Nur die laufenden Gewinnausschüttungen aus diesen Beteiligungen unterliegen der künftig geltenden Abgeltungsteuer, sofern sie nach dem 31.12.2008 erfolgen.

30. Juni 2009

Zertifikate, die nach dem 14.03.2007, aber noch vor dem 30.06.2008 gekauft und länger als ein Jahr gehalten werden, können noch bis zum 30.06.2009 (letzter Termin) steuerfrei veräußert werden.

Besteuerung ab 2009 (Privatvermögen)

WAS	Bisher	Neu ab 2009
Zinsen	100% steuerpflichtig Einkommensteuer- Veranlagung Individueller Steuersatz	100% steuerpflichtig Keine Einkommensteuer- Veranlagung Steuersatz 25%*
Dividenden	50% steuerpflichtig Einkommensteuer- Veranlagung Individueller Steuersatz	100% steuerpflichtig Keine Einkommensteuer- Veranlagung Steuersatz 25%*
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren: - innerhalb eines Jahres - außerhalb eines Jahres	50% steuerpflichtig Einkommensteuer- Veranlagung Individueller Steuersatz Steuerfrei (außer Beteiligung mind. 1% i.S.v. § 17 EStG)	100% steuerpflichtig Keine Einkommensteuer- Veranlagung Steuersatz 25%* 100% steuerpflichtig Keine Einkommensteuer- Veranlagung Steuersatz 25%*
Werbungskosten	Abziehbar (100% bzw. 50%)	Kein Werbungskostenabzug mehr, da einheitlicher Steuer- satz und keine Veranlagung mehr bei der Einkommensteuer

Überblick ab 2009

	Zinsen Pri- vatvermögen	Zinsen Betriebs- vermögen Personen- gesell- schaften	Dividenden Privatvermö- gen	Dividenden Betriebs- vermögen Personen- gesell- schaften	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesell- schaften Privatvermögen	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesell- schaften Betriebsvermö- gen Personen- gesellschaften und § 17 EStG
Abgeltungsteuer	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
Bemessungs- grundlage	100%	100%	100%	60%	100%	60%
Steuersatz zzgl. SolZ+KiSt	Einheitlich 25%*	Bis max. 45%	Einheitlich 25%*	Bis max. 45%	Einheitlich 25%*	Bis max. 45%
Kostenabzug	NEIN	100%	NEIN	60%	NEIN	60%

*zzgl. SolZ + ggf. Kirchensteuer

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Anwendung der Vorschriften zur Abgeltungsteuer vermieden werden: Auf Antrag (Option!) können Steuerpflichtige, die zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder die zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig sind, einen Antrag stellen, dass ihre Kapitalerträge aus der Beteiligung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (60% steuerpflichtig, 40% steuerfrei) und des entsprechenden Werbungskostenabzugs mit ihrem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Dies kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn hohe Werbungskosten, beispielsweise Refinanzierungskosten für den Beteiligungserwerb, gegeben sind.

Fazit

In vielen Fällen werden Zinseinkünfte deutlich von der Abgeltungsteuer profitieren (sofern der persönliche Steuersatz über 25% liegt).

Benachteiligt werden künftig eher Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen.

Durch die Einführung des Teileinkünfteverfahrens (das heißt: Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus Kapitalgesellschaftsanteilen von 50% auf 60%, soweit keine Abgeltungsteuer greift) erfolgt eine gewisse Anpassung an die Abgeltungsteuer.